

**Richtlinien
für die Durchführung von erlaubnispflichtigen
Umzügen
im Gebiet der Verbandsgemeinde Wöllstein
vom 27.01.2014**

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeiner Hinweis
- II. Zulassungsvoraussetzungen
- III. Gestaltung der Festwagen
- IV. Personenbeförderung
- V. An- und Abfahrt der am Zug teilnehmenden Kraftfahrzeuge
- VI. Abnahme der zur Teilnahme am Umzug berechtigten Fahrzeuge
- VII. Haftpflichtversicherung
- VIII. Freistellungserklärung
- IX. Genehmigungsverfahren
- X. Verhalten während des Umzugs
- XI. Weitere Vorgaben
- XII. Zuständige Behörde

I. Allgemeiner Hinweis

Fastnachtsumzüge und sonstige Umzüge (erlaubnispflichtige Brauchtumsveranstaltungen) bedürfen, da sie Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen, einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Insofern bedarf es gemäß § 41 Abs. 7 des Landesstraßengesetzes (LStrG) keiner Sondernutzungserlaubnis mehr.

Diese Richtlinie ist eine Vorabinformation über die rechtlichen Forderungen, die bei Veranstaltungen mit Umzugsfahrzeugen in der Regel berücksichtigt werden müssen, sowie gleichzeitig Bestandteil der noch zu erteilenden Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO i.V.m. der verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 1 StVO.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Erlaubnissen bzw. Anordnungen. Die Anforderungen in der Erlaubnis müssen vom Veranstalter strikt eingehalten werden. Es wird bereits mit dieser Vorabinformation auf die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit des Veranstalters und der einzelnen Zugteilnehmer hingewiesen.

Das (vorbeugende) Ordnungs- und Straßenverkehrsrecht hat nicht zum Zweck, die Durchführung von Umzügen durch „Schikanen“ zu erschweren oder gar zu verhindern, sondern soll mit Hilfe von geeigneten Maßnahmen zum Gelingen der Veranstaltung auf einem hohen Sicherheitsniveau beitragen.

Die Einhaltung der nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen dient dazu, Gefahren und Unfälle zu verhüten und sollte daher auch im Interesse des Veranstalters liegen.

II. Zulassungsvoraussetzungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

Siehe Ziffer 1.1 des beiliegenden Merkblattes über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 15-2000 Seite 406-409, Nr. 114, Aktenzeichen S 33/36.24.02-50).

III. Gestaltung der Festwagen

1. Für die äußere Sicherung der Fahrzeuge muss eine Verkleidung an den Seitenflächen an der Rück- sowie an der Vorderseite vorhanden sein, die höchstens 30 cm über dem Boden enden darf und gewährleisten muss, dass keine Personen unter den Zugwagen gelangen können.
Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt.

Das Aufsteigen bzw. –springen auf die Festwagen ist durch bauliche Maßnahmen zu verhindern bzw. zumindest zu erschweren.

Ebenso sind die Zugmaschinen (Traktoren) mit Schürzen zu versehen, wenn die Spurbreite der Hinterräder von der Spurbreite der Vorderräder abweicht.

Kann der jeweilige Zugteilnehmer eine entsprechende Gestaltung der Festwagen durch Anbringung von Schürzen etc. aus etwaigen Kostengründen oder anderen Gründen nicht bzw. nicht rechtzeitig gewährleisten, so sind alternativ zwei zusätzliche Ordner (je 1 pro Seite) im Gefahrenbereich der Zugmaschine einzusetzen (siehe auch Ziffer X. dieser Richtlinien).

2. Die Festwagen dürfen die Regelmaße nach § 32 Abs. 1 bis 4 StVZO nicht überschreiten. Diese sind:

➤ Breite	2,55 m
➤ Höhe	4,00 m
➤ Länge des gesamten Zuges (Zugmaschine mit Anhänger)	18,00 m
➤ Einzelfahrzeuge	12,00 m
➤ Achslasten	gemäß § 34 StVZO

3. Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

4. Die Ladefläche der Festwagen muss für die Personenbeförderung tritt- und rutschfest gestaltet sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen (Höhe der den Festwagen komplett umgebenden Absturzsicherung bei stehendem Transport min. 1,00 m, bei sitzendem Transport min 0,80 m, jeweils von der Ladefläche aus gemessen) des Platzinhabers bestehen und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein.

5. Es werden nur Züge mit einem Anhänger zugelassen.

6. Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein jederzeit ausreichendes Sichtfeld vorhanden sein.

7. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen.
Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

8. Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss betriebsbereit und verkehrssicher sein.

9. Die Bremsanlagen der Fahrzeuge müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein. Gleiches gilt für die Lenkung.
10. Bei Festwagen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher W 10 oder PG 12 mitzuführen (W 10 bedeutet ein Feuerlöscher mit 10 Liter Inhalt bzw. PG 12 mit 12 kg Inhalt).

IV. Personenbeförderung

1. Auf den Zugmaschinen dürfen nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVO nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.
2. Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist gemäß § 1 Abs. 3 der 2. Verordnung über Ausnahmen von verkehrsrechtlichen Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung nicht zugelassen.
Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.
3. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten. Ausgenommen hiervon sind ausgewiesene Sitzplätze.
4. Das Auf- und Absteigen von beförderten Personen während des Umzugs ist nur im Ausnahmefall und nur dann zulässig, wenn das Fahrzeug vollständig zum Stillstand gekommen ist und vorher Verständigung mit dem Fahrer darüber erzielt wurde.

V. An- und Abfahrt der am Zug teilnehmenden Kraftfahrzeuge

1. Die am Festzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Bei Dämmerung oder wenn es die Sichtverhältnisse erfordern, müssen die lichttechnischen Einrichtungen vorhanden und betriebsbereit sein. Gegebenenfalls sind Leuchtenträger anzubringen.
2. Während der An- und Abfahrt darf die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.
3. Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen sicht- und lesbar sein. Gegebenenfalls sind Wiederholungskennzeichen anzubringen.
Bei Überschreitung der Regelmaße (s. Ziff. III. 2.) gelten die Vorschriften über die Teilnahme am Zug entsprechend auch für die An- und Abfahrt (Gutachten und Genehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 5 StVO).

4. Die Fahrzeugführer müssen gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FEV) die Fahrerlaubnis- und Fahrzeugpapiere bei sich führen. Dies gilt auch für die Teilnahme am Zug selbst. Zum Führen der entsprechenden Zugmaschinen sind ausschließlich Fahrer berechtigt, welche die Vorgaben des derzeit bestehenden Führerscheins erfüllen. Hierzu wird insbesondere auf die Einteilung der Fahrerlaubnisklassen gem. § 6 FEV verwiesen.

VI. Abnahme der zur Teilnahme am Umzug berechtigten Fahrzeuge

1. An dem Umzug können nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung als Teilnehmer gemeldet sind und die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.
2. Soweit der Veranstalter eine detailgenaue Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien nicht vornehmen kann, sind zumindest stichprobenartige Sichtkontrollen durchzuführen (wie z.B. die unter IV. genannten Punkte, ausreichende Anzahl an Ordnern, etc.). Sollten hierbei vorsätzliche oder fahrlässige, schwerwiegende Zuwiderhandlungen festgestellt werden, hat der Veranstalter den entsprechenden Teilnehmer vom Zug auszuschließen.

VII. Haftpflichtversicherung

1. An dem Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine ordnungsgemäße Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Der Veranstalter muss zusätzlich eine Globalversicherung für alle Teilnehmer abschließen. In dieser Versicherung sind die Fahrzeuge einschließlich der An- und Abfahrt mit zu erfassen.
2. Die Veranstalterhaftpflichtversicherung muss gemäß VwV zu § 29 Abs. 2 StVO folgende Mindestversicherungssummen enthalten:

500.000,00 € für Personenschäden
(für die einzelne Person mindestens 150.000,00 €)

100.000,00 € für Sachschäden

20.000,00 € für Vermögensschäden

VIII. Freistellungserklärung

Der Veranstalter hat den Bund, den Landkreis, die Erlaubnisbehörde und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Bedienstete von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtversicherungen von Teilnehmern, Dritten oder vom Veranstalter selbst

erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und –einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt. Der Veranstalter erklärt ferner, dass er und die Teilnehmer auf Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbulasträger und die Erlaubnisbehörde sowie deren Bedienstete verzichten, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benützenden Straßen samt Zubehör verursacht sein könnten. Der Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass die Straßenbulasträger und Erlaubnisbehörden keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können.

IX. Genehmigungsverfahren

1. Der Veranstalter wird gemäß VwV zu § 29 Abs. 2 darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 StVO in der Regel zwei Monate erfordert.
2. Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung sind alle teilnehmenden Kraftfahrzeuge bzw. Motivwagen mit Kennzeichen, Fahrzeughalter sowie Namen und Anschriften der/des Fahrer/s und der Ordner der Erlaubnisbehörde schriftlich mitzuteilen.
3. In der Erlaubnis wird die in Punkt IX. 2. gemachte Aufstellung des Veranstalters gesondert aufgeführt und ist Bestandteil dieser.
4. Für den Zugweg selbst wird erforderlichenfalls ein Streckenplan in Zusammenarbeit mit der Polizei erstellt, welcher dann Bestandteil der Genehmigung ist.
5. Der Erlaubnisbehörde und der Polizei muss ein Verantwortlicher (Zugleiter) benannt werden, der unmittelbar vor, während und bis zur Beendigung der Veranstaltung jederzeit erreichbar ist (z.B. durch Mobiltelefon).
6. Die ärztliche Versorgung ist mit Rettungsfahrzeugen und Sanitätern sicherzustellen. Die Rettungsdienste sind in Abstimmung mit der Polizei an einem geeigneten/zentralen Ort zu stationieren.
7. Der Veranstalter hat für ausreichende hygienische Anlagen zu sorgen.
8. Die Verkehrsregelung ist mit der PI Alzey einen Monat vor der entsprechenden Veranstaltung abzustimmen und sicherzustellen.

X. Verhalten während des Umzuges

1. Der Veranstalter hat darauf zu achten und sicherzustellen, dass geeignete, volljährige Ordnungskräfte in ausreichender Zahl vorhanden sind, die eine Gefährdung der Zugteilnehmer sowie der Besucher der Veranstaltung durch den fließenden Verkehr verhindern bzw. Besucher insbesondere Kinder, durch Motivwagen bzw. Pferdegespanne usw. nicht gefährdet werden.
Der Veranstalter wird deshalb verpflichtet, Ordner zu Fuß einzusetzen, welche die Wagen jeweils seitlich begleiten und absichern.
Pro Motivwagen/Pferdegespann sind mindestens zwei (seitlich je ein) Ordner, bzw. im etwaigen Falle von Ziffer III. 1. Absatz 4, mindestens vier (seitlich je zwei Ordner) einzusetzen, die dafür sorgen, dass sich entsprechende Fahrzeuge nur dann in Bewegung setzen, wenn sich keine Personen, insbesondere Kinder, im Gefahrenbereich befinden.
Die Ordner haben deshalb mit dem Fahrzeugführer Blickkontakt zu halten.
2. Während des Umzugs darf von Kraftfahrzeugen eine Geschwindigkeit von 6 km/h (Schrittgeschwindigkeit) nicht überschritten werden.
3. Der Fahrzeugführer, Reiter und Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- und Reitweise sowie die sicherungs- und ordnungsrechtlichen Verpflichtungen so einzurichten, dass Zuschauer und andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.
4. Die Ordner sind durch eine Armbinde mit der Aufschrift „Ordner“ oder sonstige einheitliche Kleidung, die den Ordnungsdienst eindeutig erkennen lässt, kenntlich zu machen.
Sie sind eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen, wobei sie darauf achten sollen, dass sowohl Kinder als auch Erwachsene nicht zu nahe an die Motivwagen herantreten bzw. aufspringen.
5. Es darf ausschließlich solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen, Verletzungen oder Verschmutzungen angerichtet werden können.
6. Flaschen, Kartons, anderer Verpackungsmaterialien sowie Abfälle jeglicher Art dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße geworfen werden.
7. Das Abschießen oder Abbrennen von Feuerwerkskörpern u.ä. sowie offenes Feuer ist verboten.
8. Sollten Pferde am Umzug teilnehmen, sind diese ausschließlich von geübten Reitern zu reiten bzw. Pferdewagen von geübten Wagenführern zu lenken. Zudem ist durch den entsprechenden Teilnehmer eine veterinärärztliche Bescheinigung vorzulegen, welche bestätigt, dass das entsprechende Tier für die Teil-

nahme am Umzug geeignet ist und hierfür entsprechend vorbereitet bzw. trainiert wurde.

9. Den Weisungen der Polizeibeamten ist jederzeit Folge zu leisten.
10. Gemäß § 32 StVO ist es u.a. verboten, die Straße zu beschmutzen. Der für solche Verkehrswidrigkeiten zuständige Verantwortliche (hier der Veranstalter) hat diese unverzüglich zu beseitigen bzw. diese auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.
11. Dem Veranstalter wird empfohlen vorab u.a. folgendes zu regeln bzw. festzulegen und den Zugteilnehmern mitzuteilen:
 - Teilnahmebedingungen
 - Aufstellungszeit- und -ort
 - Reihenfolge der Gruppen
 - Angabe des Wurfmaterials
 - Benutzen von Feuerwerkskörpern u.ä.
 - Umgang mit Zuschauern (vor allem der Ordner)
 - Einsatz von Not- bzw. Hilfsdiensten

XI. Die weiteren Vorgaben der Ziffern 2.1, 2.2, 2.4-2.6, 3.3-4.2 des beigefügten Merkblattes über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Zugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen, vom 18. Juli 2000, erlassen durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, sind zwingend zu beachten.

XII. Zuständige Behörde

1. Der jeweilige Antrag auf Genehmigung der Veranstaltung ist schriftlich einzureichen bei:

**Verbandsgemeindeverwaltung
Wöllstein
-Örtliche Ordnungsbehörde-
Bahnhofstraße 10
55597 Wöllstein**

2. Da für die Genehmigung auch von Seiten der Erlaubnisbehörde verschiedene andere Dienststellen und Behörden am Verfahren zu beteiligen sind, wird um Beachtung der Ziffer IX. 1 dieser Richtlinie gebeten.
3. Sollte der entsprechende Antrag nicht rechtzeitig gestellt werden, so kann die Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit der entsprechenden

verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO, ohne Stellungnahme der zu beteiligenden Stellen/Behörden nicht erfolgen.

Abschließender Hinweis:

Gemäß VwV zu § 29 Abs. 2 StVO darf eine Erlaubnis nur solchen Veranstaltern erteilt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung entsprechend der Ausschreibung und den Bedingungen und Auflage der Erlaubnisbehörde abgewickelt wird. Diese Gewähr bietet ein Veranstalter in der Regel nicht, wenn er eine erlaubnispflichtige Veranstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt oder die Nichtbeachtung von Bedingungen oder Auflagen zu vertreten hat. In diesen Fällen soll für eine angemessene Dauer keine Erlaubnis mehr erteilt werden. Dies behält sich die Erlaubnisbehörde erforderlichenfalls vor.

Alle Zugteilnehmer sind vorab vom Erlass dieser Richtlinien zu unterrichten.

gez. Gerd Rocker

(Gerd Rocker)
Bürgermeister

Frankwein

Gr

Anna Pösch

